

Regierungsratsbeschluss

vom 31. Mai 2022

Nr. 2022/877

KR.Nr. K 0056/2022 (BJD)

Kleine Anfrage Thomas Lüthi, Hägendorf (glp): Umsetzung Schutzbeschluss Kantonales Naturreservat «Dünnernufer Altmatten», Wangen bei Olten Stellungnahme des Regierungsrates

1. Vorstosstext

Im Rahmen der Realisierung der Entlastung Region Olten (ERO) wurden diverse ökologische Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen geplant und umgesetzt.

Eines der Herzstücke dieser Massnahmen ist eine Revitalisierung eines Abschnittes der Dünnern auf Gemeindegebiet von Wangen bei Olten. Das aufgewertete Gebiet wurde mit Regierungsratsbeschluss (RRB) vom 8. Januar 2008 als Kantonales Naturreservat ausgeschieden und diverse Sonderbauvorschriften wurden erlassen.

Diese Sonderbauvorschriften sehen unter anderem vor, dass keine Wege gebaut werden dürfen und dass das Betreten des Kantonalen Naturreservates nicht gestattet ist.

Am Südufer hat sich seither ein nicht bewilligter Weg, der rege begangen wird, etabliert. Das Reservat wird permanent von Erholungssuchenden begangen und gerade im Sommer kommt es zu grösseren Menschenansammlungen im Gewässerraum.

Das Kantonale Naturreservat kann so seine Funktion als ökologische Ausgleichsmassnahme nicht erfüllen und die Schutzwerte sind massiv beeinträchtigt.

Daher bitten wir den Regierungsrat höflich um die Beantwortung der nachfolgenden Fragen:

1. Welche präventiven Massnahmen wurden bisher umgesetzt, um auf das Betretungsverbot aufmerksam zu machen?
2. Wer ist für die Umsetzung des Betretungsverbotes im Kantonalen Naturreservat Altmatten zuständig?
3. Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die geltenden Sonderbauvorschriften nicht eingehalten werden?
4. Wie gedenkt der Regierungsrat die Sonderbauvorschriften und insbesondere das Betretungsverbot, welches seit 2008 gilt, umzusetzen?
5. Mit welchen rechtlichen Möglichkeiten kann die Öffentlichkeit die Durchsetzung des genehmigten Nutzungsplans bei den zuständigen Stellen einfordern?

2. Begründung

Im Vorstosstext enthalten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1 Zu den Fragen

3.1.1 Zu Frage 1:

Welche präventiven Massnahmen wurden bisher umgesetzt, um auf das Betretungsverbot aufmerksam zu machen?

Die «Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen Dünnerufer Altmatten» wurden mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2008/15 vom 8. Januar 2008 - im Rahmen des Gesamtprojektes «Entlastung Region Olten (ERO)» - genehmigt. Gemäss § 1 der Sonderbauvorschriften (SBV) zum kantonalen Teilzonen- und Gestaltungsplan «Dünnerufer Altmatten» bezwecken die Ausgleichs- und Ersatzmassnahmen für das Strassenprojekt ERO die Schaffung eines kantonalen Naturreservates Dünnerlauf mit «bach- und landschaftstypischen Lebensräumen für einheimische Tier- und Pflanzenarten». Nach § 4 SBV erfolgt die Erschliessung des Naturreservates nur über die im Teilzonen- und Gestaltungsplan dargestellten Wege. Auf der Südseite der Dünner ist kein Weg im Plan eingetragen. Das Betreten des Kantonalen Naturreservates ist nach § 4 Abs. 3 der SBV unter Ausnahmen für Unterhalt und Fischerei nicht gestattet. Die Erholungsnutzung ist so zu lenken, dass das kantonale Naturreservat ungestört bleibt. Es sind die entsprechenden Massnahmen zu treffen und Informationstafeln aufzustellen.

Das Naturreservat ist mit entsprechenden Schutzgebietstafeln gekennzeichnet. Die Schutzbestimmungen wurden und werden kommuniziert. Informationstafeln erläutern zudem die ökologische Bedeutung des Naturreservates.

Seit der Revitalisierung einer ersten Etappe der Dünner in der Altmatten bis zur Liegenschaft Nr. 65 an der Entlastungsstrasse Ost hat das Gebiet bereits erheblich an Bedeutung für eine an die neu geschaffenen Lebensräume angepasste Flora und Fauna gewonnen. Ebenso ist die revitalisierte Dünner auf einen unerwartet hohen Zuspruch für die erholungssuchende Bevölkerung aus der Region gestossen. Erholungssuchende nutzen die neu geschaffenen Trittsteine/Beobachtungsplätze und -steine am Nordufer gemäss rechtsgültiger Planung vor allem im Sommerhalbjahr rege. Allein dadurch aber auch wegen der relativ kleinräumigen Verhältnisse hat sich gezeigt, dass innerhalb des aufgewerteten Naturreservatsperimeters kaum mit störungsempfindlichen Tierarten - zumindest während der Brutzeit - gerechnet werden darf. Ursprünglich umfasste das Revitalisierungsprojekt eine Weiterführung nach Westen. Aufgrund von Bedenken über mögliche nachteilige Einflüsse auf die Wasserversorgung von Olten wurde vorläufig nur eine erste Revitalisierungsetappe realisiert. Das Monitoring allfälliger Auswirkungen hat erfreulicherweise keine negativen Auswirkungen auf die Qualität des Trinkwassers gezeigt. Die Baupiste auf der Dünnersüdseite wurde bisher nicht zurückgebaut, weil geplant ist, die Revitalisierung im Rahmen des Projekts «Lebensraum Dünner Oensingen bis Olten – Hochwasserschutz und Aufwertung» nach Westen fortzusetzen. Dazu ist ab 2023 eine Anpassung der kantonalen Richtplanung vorgesehen. Ausserdem wird ohnehin ein Trasse für den zweckmässigen Unterhalt des Naturreservates von Süden her benötigt, was mit dem aus der ehemaligen Baupiste hervorgegangenen Naturweg mit offener Deckschicht (Unterhaltungsweg) zweckmässig sichergestellt wird.

3.1.2 Zu Frage 2:

Wer ist für die Umsetzung des Betretungsverbotes im Kantonalen Naturreservat Altmatten zuständig?

Nach § 8 der Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (NHV; BGS 435.141) ergeben sich die Rechtswirkungen der Schutzgebiete aus den im Planerlassverfahren erlassenen Vorschriften. Nach § 44 NHV wird mit Haft oder Busse bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen Bestimmungen dieser Verordnung oder die darauf gestützten Vorschriften und Verfügungen verstösst.

In den vergangenen Jahren hat sich gezeigt, dass der vorhandene Weg einem grossen Bedürfnis für Spaziergänger entspricht und rege genutzt wird. Der Unterhaltungsweg mündet im Westen in einen Trampelpfad, welcher in die Quartierstrasse in der Chrummatt führt. Eine Sanktionierung von Spaziergängern für eine rechtswidrige Benutzung des Unterhaltungsweges macht unseres Erachtens hier nicht Sinn und wäre unverhältnismässig, solange das eigentliche Schutzgut, nämlich die neu geschaffenen bach- und landschaftstypischen Lebensräume nicht in ihrem Bestand oder ihrer regionstypischen Artengarnitur gefährdet ist. Eine solche Gefährdung, welche eine konsequente Ahndung durch die Polizei nach sich ziehen würde, ist unseres Erachtens bisher an der revitalisierten Dünnern nicht eingetreten. Trampelpfade direkt an das Gewässer oder das Anlegen von Feuerstellen beispielsweise wären nur durch eine hohe, durchgehende Absperrung des Naturreservates gänzlich zu unterbinden. Durch einen regelmässigen (Gehölz)-unterhalt und Wegräumen von liegengelassenen Abfällen kann einer schleichenden ökologischen Wertverminderung des Reservates am besten entgegengewirkt werden.

3.1.3 Zu Frage 3:

Ist dem Regierungsrat bekannt, dass die geltenden Sonderbauvorschriften nicht eingehalten werden?

Ja. Betroffen ist jedoch nur das Betretungsverbot (vgl. dazu Antwort zu Frage 2).

3.1.4 Zu Frage 4:

Wie gedenkt die Regierung die Sonderbauvorschriften und insbesondere das Betretungsverbot, welches seit 2008 gilt, umzusetzen?

Die Sonderbauvorschriften wurden grossmehrheitlich umgesetzt. Betreffend Betretungsverbot bietet das Projekt «Lebensraum Dünnern Oensingen bis Olten - Hochwasserschutz und Aufwertung» mit der darin vorgesehenen Verlängerung der Revitalisierung gegen Westen die Gelegenheit, die Zielsetzungen und Massnahmen des Naturreservates sowie des gesamten Dünnernlaufes zwischen Oensingen und Olten, unter Einbezug der kantonalen Fachstellen, Gemeinden interessierten Organisationen sowie der Bevölkerung, integral zu überdenken. Dabei kann von den Erfahrungen bei der realisierten ersten Etappe profitiert werden. Die Benutzung des bestehenden Unterhaltungsweges durch Spaziergänger wird bis dahin auf Zusehen hin toleriert. Im Zug von «Lebensraum Dünnern» wird zudem ein Erholungskonzept erstellt, welches auch für diesen Bereich mögliche Lösungen für eine «Kanalisation» (z.B. mittels einem Holzsteg) der Besuchen eruiert. Es ist generell einzuräumen, dass insbesondere in Siedlungsnähe der Fokus heute vermehrt auf Besucherlenkung, Information und Sensibilisierung anstatt auf Betretungsverbote gelegt wird. Konkret bedeutet dies, dass ein Betretungsverbot in der ursprünglich angedachten Form offensichtlich gar nicht zweckmässig ist und deshalb Wege gesucht werden müssen, wie man Natur und Mensch im besten Sinne der Koexistenz gleichermassen an diesem Raum teilhaben lässt.

3.1.5 Zu Frage 5:

Mit welchen rechtlichen Möglichkeiten kann die Öffentlichkeit die Durchsetzung des genehmigten Nutzungsplans bei den zuständigen Stellen einfordern?

Es besteht die Möglichkeit, gegebenenfalls Anzeige wegen Widerhandelns gegen § 44 NHV zu erstatten (vgl. Antwort zu Frage 2).



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Bau- und Justizdepartement
Amt für Raumplanung (sct)
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Parlamentsdienste
Traktandenliste Kantonsrat